

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge,
OAK BV
Seilerstrasse 8
Postfach 7461
3001 Bern

info@oak-bv.admin.ch

Zürich, 16. Januar 2019

Anhörung «Weisung Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur beabsichtigten Weisung «**Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den Technischen Zinssatz**» Stellung zu nehmen.

Bereits am 25.10.2018 anlässlich des Treffens SKPE mit der OAK haben wir zum Ausdruck gebracht, dass wir eine Anhörung zu der beabsichtigten Weisung bedauern würden, während die SKPE ihrerseits die Vernehmlassung zur revidierten FRP 4, Version 2019, durchführt. In der Tat müssen wir feststellen, dass das Vorgehen der OAK vielerorts zu einer Verwirrung und Verunsicherung geführt hat und nicht wie von der OAK vorgebracht zu mehr Transparenz führte.

Grundsätzliche Ablehnung einer Weisung durch die OAK

Die SKPE vertritt ausnahmslose die Meinung, dass das Erlassen und Gestalten einer Fachrichtlinie bzw. Rahmenbedingungen zum technischen Zinssatz zu den Kernaufgaben des Fachgremiums SKPE gehört und nicht Aufgabe der OAK ist. Nicht umsonst hat der Gesetzgeber in Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG stipuliert, dass der Experte dem obersten Organ Empfehlungen insbesondere über den technischen Zinssatz und die übrigen technischen Grundlagen unterbreitet. Auch deshalb ist es Aufgabe des Fachverbandes (SKPE) die Prinzipien und Regeln für die Empfehlung zum technischen Zinssatz zu definieren.

Inhaltliche Kritikpunkte der OAK Weisung

Die in der Weisung festgehaltene Obergrenze wird für fast alle Vorsorgeeinrichtungen zum resultierenden technischen Zinssatz, obwohl die OAK BV verschiedentlich kritisiert hat, dass die Experten mit ihrer Empfehlung zu sehr am Referenzzinssatz «kleben». Der Grund für eine Verschlimmerung dieses Problems ist folgender: Der Experte soll gemäss Weisung Punkt. 4.2 nur dann eine Empfehlung abgeben, wenn der technische Zinssatz die Obergrenze überschreitet oder mindestens 0.5%-Punkte oberhalb des vom Experten bestimmten technischen Zinssatzes liegt. Die Empfehlung des

Experten über den technischen Zinssatz – gemäss Art. 52e Abs. 2 BVG seine gesetzliche Pflicht – wird somit nur dann relevant, wenn seine Ermittlung einen Zinssatz von weniger als 0.5% unter der Obergrenze ergibt, ansonsten ist die Obergrenze die dominante Lösung für alle Beteiligten. Die Kompetenz des Experten, eine Empfehlung entsprechend seinem Urteil abzugeben, wird durch die vorgesehene Regel, Ziffer 4.2 der Weisung, ausgehebelt. Der Experte wird seine Verantwortung bezüglich seiner Empfehlung zum technischen Zinssatz gemäss Art. 52e Abs. 2 BVG durch diese Weisung nicht mehr gesetzeskonform wahrnehmen können. Aus unserer Sicht trägt die Weisung in der vorliegenden Formulierung weder zum Risikodialog noch zur Qualitätssicherung in der beruflichen Vorsorge bei.

Aus diesem Grund beantragt die SKPE diese Weisung nicht zu erlassen, sondern die revidierte FRP 4 der SKPE abzuwarten und danach als allgemeinverbindlich zu erklären.

Wird die Weisung dennoch erlassen, würden wir die folgenden Änderungen begrüssen:

- Ziffer 3.1 bis 3.3: Es ist unklar, ob ausschliesslich die Vorsorgeeinrichtungen oder auch Vorsorgewerke unter diese Ziffern fallen. Wir beantragen, eine Präzisierung und insbesondere die Berücksichtigung der Risiken einer Sammeleinrichtung. Mindestens sei eine Abstimmung zwischen der Weisung betreffend Festlegung technischer Zinssatz und Risikobeurteilung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sicherzustellen.
- Ziffer 3.4: Unter «struktureller Risikofähigkeit» verstehen wir die Sanierungsfähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung. Wir empfehlen den Begriff «struktureller Risikofähigkeit» zu präzisieren.
- Ziffer 3.6 Konkurrenzrisiken: Diese Ziffer ist ersatzlos zu streichen. Die Konkurrenzrisiken dürfen keinen Einfluss auf die Bewertung der Verpflichtungen ausüben. In der aktuellen Fassung liegt die Interpretation nahe, dass Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen einen höheren technischen Zinssatz haben dürfen, um auf dem Vorsorgemarkt gegen die Konkurrenz bestehen zu können. Wir gehen nicht davon aus, dass dies im Sinne der OAK-BV ist.
- Ziffer 4.1:
 - Eine Glättung über 3 Jahre erachten wir als zu lang, weil dann die Obergrenze wegen dem Einfluss von Zinsbewegungen, die Jahre zurückliegen, trotz steigendem Zinsniveau sinken kann und umgekehrt. Genau das ist eine starke Kritik an der aktuellen Formel zur Festlegung des Referenzzinssatzes gemäss FRP 4. Wir empfehlen folgende Änderung: *Die Glättung soll maximal über den Rechnungszyklus erfolgen, also über 12 Monate.*
 - Ziffer 4.2: diese Ziffer soll sich nur auf den Zeitplan zum Erreichen des empfohlenen technischen Zinssatzes beziehen. Gemäss den Prinzipien (Ziffer 3) und im Speziellen Ziffer 3.7 sowie gestützt auf Art. 52e Abs. 2 lit. a BVG muss der Experte immer eine schriftliche Empfehlung zum technischen Zinssatz abgeben. Dies auch dann, wenn der verwendete technische Zinssatz aus Sicht des Experten korrekt ist. Für die Festlegung des technischen Zinssatzes gilt zudem als erstes Kriterium die erwartete Rendite und erst als zweites Kriterium die Obergrenze.

Wir empfehlen deshalb Ziffer 4.2 wie folgt zu formulieren:

4.2. Zeitplan zum Erreichen des empfohlenen technischen Zinssatzes

Wenn der Experte einen technischen Zinssatz gemäss Ziffer 3.3 ermittelt, der unterhalb dem aktuellen, verwendeten technischen Zinssatz liegt, muss er im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages eine Empfehlung abgeben, wie und in welcher Zeit der verwendete technische Zinssatz auf den empfohlenen technischen Zinssatz gesenkt werden kann. Der Zeitplan darf sich über maximal 7 Jahre erstrecken.

Eine Marge von 0.5%-Punkte lässt sich nicht begründen.

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften sind gleich zu behandeln wie privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Eine Andersbehandlung ist nicht angebracht und entspricht nicht dem Wunsch des Gesetzgebers, insbesondere seit der Anpassung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen im BVG (Art. 72a ff BVG). D.h. der Zeitplan zum Erreichen des empfohlenen technischen Zinssatzes gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen gleichermaßen.

- Erläuterungen:

- Ziffer 6.1: Werden bei Auflösung einer Vorsorgeeinrichtungen die Aktiven und Passiven auf eine übernehmende Pensionskasse übertragen, macht die Liquidationssicht keinen Sinn. Der Satz ist zu präzisieren.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten, SKPE



Benno Ambrosini
Präsident



Urs Bracher
Sekretär